

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 0290470 / 0005
Aktenzeichen Bericht	
Firma	Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH METG Verdichterstation Porz
Standort	Poststr. 147, 51143 Köln
Anlage	Gasturbinen (Erdgas) mit Verdichter / ME 01 Nr. 1.4.1.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) 1.1 (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
Datum der Umweltinspektion Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand	23.03.2017 19 Stunden (einschließlich Vor-und Nachbereitung für die Anlagen 0003-0006)
Weitere beteiligte Behörden	

A) Inspektionsumfang

Immissionsschutz., allgemein
Immissionsschutz, Luft
Umweltmaagemen/Betriebsorganisation
VAwS

B) Grundlage der Überwachung § 52a BImSchG

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	X (Mängel wurden zwischenzeitlich abgestellt)
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Keine
-----------------------	-------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.